

Unterrichtung im Bewachungsgewerbe § 34a der Gewerbeordnung (GewO)

Was ist der § 34a?

Dabei handelt es sich um ein Gesetz aus der Gewerbeordnung. Je nach Tätigkeit wird dort entweder die Unterrichtung oder die Sachkundeprüfung gefordert.

Welche Tätigkeiten kann ich mit einer Unterrichtung ausüben?

Beispiele:

- Wachdienst in Flüchtlingsunterkünften, sofern dort nicht in leitender Funktion tätig
- Geld- und Werttransport
- Zugangskontrollen mit ggf. Zutrittsverweigerung zum Fußballstadion
- Objekt- und Werkschutz
- „Doorman“ – Eingangsbereich Supermarkt oder Kaufhaus

Weitere Beispiele finden Sie in unserem Merkblatt „Abgrenzung einzelner Tätigkeiten“ auf unserer Internetseite.

Welche Tätigkeiten darf ich mit einer Unterrichtung nicht ausüben?

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (sogenannte Citystreifen etc.)
- Schutz vor Ladendieben (sogenannte Kaufhausdetektive)
- Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken (sogenannte Türsteher)
- Bewachungen in leitender Funktion von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes und von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen
- Bewachungen in leitender Funktion von zugangsgeschützten Großveranstaltungen

Wer ist von der Unterrichtung befreit?

An der Unterrichtung muss nicht teilnehmen, wer

- am 31.03.1996 bei einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben betraut war und darüber eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen kann
- eine Prüfung als "Geprüfte Werkschutzfachkraft" bei einer IHK abgelegt hat

- eine Prüfung als "Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft" bei einer IHK abgelegt hat
- eine Prüfung als "Geprüfter Werkschutzmeister" bei einer IHK abgelegt hat
- eine Prüfung als "Meister für Schutz und Sicherheit" bei einer IHK abgelegt hat
- den Ausbildungsberuf "Fachkraft für Schutz und Sicherheit" erfolgreich abgeschlossen hat
- die Sachkundeprüfung gem. § 34a der Gewerbeordnung bestanden hat
- einen Abschluss im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeidienst, Bundesgrenzschutz oder Bundespolizei, mittleren Justizvollzugsdienst oder für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) hat
- eine abgeschlossene Laufbahnprüfung als Feldjäger (Bundeswehr) absolviert hat
- als selbstständiger Gewerbetreibender, Geschäftsführer oder Betriebsleiter am 01.12.1994 seit mindestens drei Jahren befugt das Bewachungsgewerbe ausgeübt hat

Werden auch ausländische Befähigungsnachweise anerkannt?

Teilweise ja. Einzelheiten dazu, siehe § 13c der Gewerbeordnung.

Wann gibt es freie Termine?

Es werden regelmäßig Termine für die Unterrichtung angeboten, diese befinden sich auf unserer Homepage.

Wie melde ich mich an?

Hierfür müssen Sie einen Anmeldebogen ausfüllen. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite.

Muss ich die Gebühr gleich bezahlen?

Ihre Anmeldung bei uns ist erst verbindlich, wenn entweder die Kostenübernahmeerklärung ausgefüllt wurde oder ein Überweisungsnachweis beigefügt ist. Alternativ kann die Gebühr auch bei uns an der Kasse bar oder unbar eingezahlt werden. Unsere Kasse ist Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr, Freitag von 8 bis 14 Uhr geöffnet.

Übernimmt das Jobcenter oder andere Zahlungsträger die Gebühr?

Bitte wenden Sie sich mit dieser Frage direkt an die für Sie zuständige Institution, z. B. Agentur für Arbeit (Arbeitsamt), JobCenter, Berufsförderungsdienst, Rentenversicherung etc..

Gibt es eine Prüfung bei der Unterrichtung?

Nein, die Unterrichtung schließt ohne eine Prüfung ab.

Werden bei der Unterrichtung Tests geschrieben?

Ja. Die IHK muss sich davon überzeugen, dass die Teilnehmer mit den Unterrichtsinhalten vertraut sind. Das erfolgt in Form von schriftlichen und mündlichen Verständnisfragen.

Erfolgt die Unterrichtung nur in deutscher Sprache?

Ja. Die Unterrichtung erfolgt nur in deutscher Sprache. Sie müssen deshalb über die zum Verständnis der Unterrichtung unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Dazu gehört auch das Lesen und Schreiben deutscher Texte. Auf unserer Internetseite finden Sie hierzu ein gesondertes Merkblatt mit dem Titel „Unverzichtbare Sprachkenntnisse in der Unterrichtung im Bewachungs-gewerbe gemäß § 34a Gewerbeordnung“.

Erhalte ich eine Bescheinigung nach erfolgter Unterrichtung?

Ja, wenn Sie ohne Fehlzeiten an der Unterrichtung teilgenommen haben, die Unterrichtung aufmerksam verfolgt und die Inhalte verstanden haben. Ist das Ergebnis negativ, darf die IHK die Bescheinigung nicht erteilen.

Was ist wenn ich Fehlzeiten habe?

Fehlzeiten müssen nachgeholt werden. Wenn Sie an einem Tag fehlen, müssen Sie diesen Tag bei der nächstmöglichen Unterrichtung nachholen. Das gilt auch bei nur kurzen Fehlzeiten. Beispiel: Die erste Stunde am Dienstag wurde versäumt. Diese ist ebenfalls nachzuholen

Was wird unterrichtet?

- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen
- Unfallverhütungsvorschriften für Wach- und Sicherungsdienste
- Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen sowie interkulturelle Kompetenz unter besonderer Beachtung von Diversität und gesellschaftlicher Vielfalt
- Grundzüge der Sicherheitstechnik

Was kostet die Unterrichtung?

Die Kosten für das Unterrichtungsverfahren sind von den Teilnehmern zu tragen. In Niedersachsen haben die Industrie- und Handelskammern eine einheitliche Gebührenregelung vereinbart. Für das 40stündige Unterrichtungsverfahren werden **425,00 Euro je Teilnehmer** erhoben.

Ansprechpartnerinnen:

Meike Westerman, E-Mail: meike.westerman@emden.ihk.de

Elke Wiertzema, E-Mail: elke.wiertzema@emden.ihk.de

Telefon 04921 8901-31, Telefax 04921 8901-9231